

13. Protokoll – Anlage 5

B E S C H L U S S

Richtlinien für die Angebote der Universität Kassel in der Weiterbildung

P/187

Das Präsidium beschließt die nachstehenden Richtlinien für die Angebote der Universität Kassel in der Weiterbildung. Damit wird zugleich die am 20.08.2001 erlassene "Satzung zur Erhebung von Entgelten für Weiterbildende Studiengänge" aufgehoben.

Richtlinien für die Angebote der Universität Kassel in der Weiterbildung

I. Geltungsbereich und Qualitätssicherung

1. Weiterbildungsangebote im Sinne dieser Richtlinie sind:
 - a) Weiterbildende Studiengänge
 - b) Weiterbildende Studienprogramme
 - c) Kurse und ähnliche Veranstaltungen
 - d) Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse.
2. Weiterbildende Studiengänge schließen mit einem akademischen Grad ab (keine Studiengänge der zweiten Studienstufe), setzen eine Immatrikulation voraus und sind durch eine Prüfungsordnung geregelt. Die jeweilige Prüfungsordnung regelt die Eingangsvoraussetzungen und legt fest, dass es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt. Sie muss eine Regelung über die Erhebung von Gebühren enthalten.
3. Weiterbildende Studienprogramme schließen nicht mit einem akademischen Grad ab. Einer Prüfungsordnung bedarf es daher nicht. Für die Teilnahme werden Bescheinigungen (Zertifikate) erteilt. Eine Immatrikulation der Teilnehmer erfolgt nicht. Für Zertifizierte Weiterbildende Studienprogramme sind Regularien über die Erteilung eines Zertifikats der Universität Kassel zu erfüllen. Festzulegen sind: Zielgruppe, Zugangsvoraussetzung, Inhalte, Bedingungen für Verleihung eines Zertifikats (siehe Mustervorlage für Regularien über die Erteilung eines Zertifikats der Universität Kassel). Diese Regularien sind vom Fachbereichsrat zu beschließen.
4. Kurse und ähnliche Veranstaltungen sind von dieser Richtlinie nur erfasst, soweit sie
 - a) für Studierende in der für den gewählten Studiengang einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind,
 - b) für wissenschaftliches und administrativ-technisches Personal nicht vom innerbetrieblichen Weiterbildungsangebot umfasst sind,
 - c) von Außenstehenden, d. h. Nichtmitgliedern der Universität besucht werden ohne Gasthörerstatus.

II. Studienleitung

1. Mit der Einrichtung eines Weiterbildungsangebots nach I.1, Buchst. a) und b) wird eine Studienleitung bestehend aus mindestens zwei auf Dauer beschäftigten Wissenschaftlern/innen der Universität Kassel (Leitung und stellvertretende Leitung) bestimmt. Die Leitung wird auf Vorschlag des Dekanats vom Präsidium eingesetzt.
2. Die Studienleitung ist in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für den Studienbetrieb verantwortlich (Sicherstellung der Lehrangebote, Vorschläge für Lehraufträge). Im übrigen gilt hinsichtlich der Zuständigkeit des Dekanats für Prüfungs- und Studienorganisation § 51 (1) HHG.
3. Die Studienleitung bewirtschaftet die Finanzmittel des Weiterbildungsangebots. Zahlungen an Hochschulmitglieder bedürfen der Zustimmung des Dekanats.

III. Festsetzung und Erhebung von Gebühren/Entgelten

1. Für die Inanspruchnahme der Weiterbildungsangebote sind in der Regel Gebühren oder Entgelte zu entrichten.
2. Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird durch das Präsidium festgelegt.
3. Zur Festsetzung der Gebühren bzw. Entgelte ist eine Kalkulation der Umsätze und Kosten aufzustellen. Dabei sind eine Mindestteilnehmerzahl und eine realistische Drop-Out-Quote zu berücksichtigen.
4. Die Universität erhebt einen Kostenzuschlag von 10 Prozent (5 % Gemeinkosten und 5 % kalkulatorischer Kostenzuschlag zur Risikoabsicherung).
5. Wird in den Anmeldungen die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Veranstaltung abzusagen. Bei der Anmeldung der Teilnehmer/innen ist darauf hinzuweisen. Entsprechende Vorbehalte sind auch in die Verträge mit den Dozenten/innen aufzunehmen. Treten im Studienbetrieb Abweichungen von der prognostizierten Einnahmen-/Ausgabenentwicklung in Höhe von $\pm 20\%$ auf, ist das Präsidium in Kenntnis zu setzen.
6. Die Gebühren/Entgelte sind vor Beginn der Veranstaltung an die Universität zu entrichten. Näheres ist in den Teilnahmebedingungen des jeweiligen Weiterbildungsangebots zu regeln, die mit der Kalkulation vorzulegen sind.
7. Überschüsse werden zu je einem Drittel auf involvierte Fachgebiete/Fachbereich/Universität verteilt und dort zeitnah entsprechend der Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ verwandt.
8. Für Veranstaltungen, die nicht mehr als 16 Stunden umfassen sowie für wissenschaftliche Tagungen setzt das Dekanat auf Vorschlag des die Veranstaltung oder Tagung durchführenden Instituts/Fachgebiets die Entgelte fest. Das Präsidium ist über entsprechende Beschlüsse der Dekanate zu informieren. Der Kostenzuschlag (nach III.4) wird nicht erhoben. Überschüsse verbleiben abweichend von III.7 beim durchführenden Fachgebiet/Institut/Fachbereich.

IV. Vergütung für Hochschulmitglieder/Anrechnung auf Lehrdeputat

1. Lehrveranstaltungen in weiterbildenden Studiengängen können bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.
2. Die Übernahme von Aufgaben in der Durchführung der Weiterbildungsangebote gemäß I. kann vergütet werden, wenn dies zusätzlich zu den dienstlichen Verpflichtungen erfolgt. Dies setzt voraus, dass die Dekanin/der Dekan festgestellt hat, dass die dienstlichen Verpflichtungen im übrigen erfüllt sind.
3. Vergütungen für Hochschulmitglieder und Lehrbeauftragte können marktorientiert vorgenommen werden.

V. Verfahren der Beschlussfassung des Präsidiums

1. Für Beschlussfassung des Präsidiums sind vorzulegen:
 - a) Vorschlag für Studienleitung.
 - b) Prüfungsordnung für Weiterbildungsstudiengänge, Regularien für Zertifikatstudienprogramme bzw. Erläuterungen für Weiterbildungskurse (mit Teilnahmebedingungen).
 - c) Einnahme-/Ausgabenkalkulation mit entsprechendem Entgelt- bzw. Gebührevorschlag.
2. Federführend für die Vorbereitung der Beschlussfassung des Präsidiums ist UniKasselTransfer.